

Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse. Die Bilanzen im Kriege.

Wien, 31. Dezember.

Die angekündigte Verordnung des Gesamtministeriums über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges wird heute im Reichsgesetzblatt verlaublich und hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die in Galizien, in der Bukowina oder im Kreisgerichtsprängel Cattaro ihren Wohnsitz (Sitz) haben, sind bis 30. Juni 1915 von der Pflicht zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses (Bilanz) befreit. Kaufleuten und Unternehmungen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die außerhalb von Galizien, der Bukowina oder des Kreisgerichtsprängels Cattaro ihren Wohnsitz (Sitz), jedoch in diesen Gebieten eine Hauptbetriebsstätte haben, kann die Verwaltungsbehörde auf begründeten Antrag eine Frist bis längstens 30. Juni 1915 zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) gewähren. Zur Erteilung dieser Frist ist für Versicherungsgesellschaften das Ministerium des Innern, für Banken und andere Kreditinstitute das Finanzministerium, für Unternehmungen des Berg- und Hüttenbetriebes das Ministerium für öffentliche Arbeiten, für Eisenbahnunternehmungen das Eisenbahnministerium, für sonstige Unternehmungen und für Kaufleute das Handelsministerium berufen.

§ 2. Für die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss durch das hierzu berufene Organ steht Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eine Frist bis zum 30. Juni 1915 offen, wieweil das Statut hierfür eine kürzere Frist bestimmt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.